

2414 059

77

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 131/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugenia S. [REDACTED],

S. [REDACTED] F. [REDACTED]

Klaglerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörende Klägerin verließ 1963 Rumänien und lebte nach Aufhalten in Wien und Amsterdam in Paris, bis sie 1970 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelte. Sie beantragte erstmals im August 1964 Entschädigung für Schaden an Freiheit und für Schaden an Körper oder Gesundheit und suchte gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach. Nach Inkrafttreten des BRG-Schlußgesetzes bat sie, den Antrag in einen solchen auf Gewährung einer Beihilfe nach Art. V BRG-SchlußG umzuwandeln. In einer eidesstattlichen Versicherung vom 6. Januar 1967 gab sie dazu an,

- 3 -

78

sie habe "schweren Schaden an Gesundheit davongetragen". Im Dezember 1971 bat sie unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1971 erneut um Entschädigung. Der Regierungspräsident in Köln gewährte ihr Entschädigung für Freiheitsbeschränkung, die mit bereits gewährten Beihilfeleistungen verrechnet wurde. Die Landesrentenbehörde wies den Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit mit der Begründung zurück, ein entschädigungspflichtiger Verfolgungstatbestand liege nicht vor, weil die Klägerin nur eine Freiheitsbeschränkung und keine Freiheitsentziehung erlitten habe.

Das Berufungsgericht verneint den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden auch mit der Erwägung, daß ein etwaiger Anspruch mangels ausreichender Substantiierung mit dem 31. März 1967 erloschen sei. Das ist richtig. § 190 a BGG gilt auch für die nur noch nach § 150 BGG als Entschädigungsberechtigten. Das hat der Bundesgerichtshof in seinem in RZW 1978, 137 veröffentlichten Urteil und danach ständig, zuletzt Urteil vom 15. November 1979 - IX ZR 88/75 - entschieden. Darauf wird verwiesen. Bis zum 31. März 1967 hatte die Klägerin zur Erläuterung ihres Gesundheitsschadens lediglich vorgetragen, sie habe "schweren Schaden an Gesundheit davongetragen". Diese Angabe genigte den Anforderungen des § 190 a Abs. 1 BGG nicht. Um ihrer Pflicht zur Substantiierung nachzukommen, hätte sie die schadenstiftenden Ereignisse schildern und Angaben zum Auftreten, zur Entwicklung und zur Behandlung der Leiden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

78

die sie auf die Verfolgung zurückführte, machen und
Beweismittel angeben müssen (BGH RZM 1972, 31 Nr. 21
und ständig, zuletzt RZM 1978, 20).

Nai

Glirtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)